

# Winterreifenpflicht auch für Feuerwehrfahrzeuge



Kennzeichnung „Alpine-Symbol“ an einem Winterreifen. Bild: Christian Heinz/HFUK Nord

**Der Winter steht vor der Tür. Wir möchten deshalb noch einmal auf eine Neuerung hinweisen, die die Bereifung der Feuerwehrfahrzeuge betrifft: Die seit Dezember 2010 auch für Feuerwehrfahrzeuge verbindliche sogenannte „Winterreifenpflicht“ ist mit Änderung der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften 2017 konkretisiert worden.**

Als Winterreifen gelten seit Juni 2017 nur noch Reifen, die mit dem sogenannten Alpine-Symbol gekennzeichnet sind. Dieses Symbol kennzeichnet Winterreifen ab dem Produktionsdatum 01.01.2018 (DOT 0118). Damit verbunden ist eine entsprechende Typgenehmigung nach UN/ECE R-117, nach der bestimmte Prüfkriterien erfüllt werden müssen. Zu beachten ist, dass auch Busse und LKW ab 3,5 t zulässiger Gesamtmasse spätestens ab 01. Juli 2020 auf den gelenkten Vorderachsen mit Winterreifen auszurüsten sind.

Mit dieser Einführung wurde eine Regel zur Übergangsfrist aufgenommen, die es gestattet, bis zum 31.12.2017 hergestellte M+S Reifen auch weiterhin bei winterlichen Bedingungen zu verwenden. Diese Übergangsfrist gilt bis zum 30.09.2024. Eine zusätzliche M+S Kennzeichnung bleibt auch weiterhin möglich.

Ausgenommen von dieser Neuregelung bleiben u.a. Anhänger, sowie Feuerwehreinsatzfahrzeuge, für die bauartbedingt keine wintertauglichen Reifen verfügbar sind. Eine entsprechende Bestätigung sollte den Fahrzeugunterlagen beiliegen.

Weitere, ausführliche Informationen finden Sie in dem „Stichpunkt Sicherheit“ zu diesem Thema, der auf den Internet-Seiten der [HFUK Nord](#) und der [FUK Mitte](#) heruntergeladen werden kann.